

Geschäftsordnung für Rat, Verwaltungsausschuss und Ausschüsse des Rates

Der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald hat am 10.11.2016 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Rat

§ 1 Tagesordnung

§ 2 Einladung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsfrauen und Ratsherren

§ 3 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

§ 4 Beratung

§ 5 Anträge zum Verfahren

§ 6 Abstimmung über Anträge zum Verfahren

§ 7 Anträge zur Sache

§ 8 Abstimmung über Anträge zur Sache

§ 9 Fragen von Einwohnern

§ 10 Sitzungsleitende Maßnahmen

§ 11 Protokoll

II. Abschnitt – Fraktionen und Gruppen des Rates

§ 12 Bildung von Fraktionen

§ 13 Beendigung von Fraktionen

§ 14 Gruppen

III. Abschnitt – Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates

§ 15 Sitzungen des Verwaltungsausschusses

§ 16 Sitzungen der Ausschüsse des Rates

IV. Abschnitt – Informationen

§ 17 Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren

V. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 18 Funktionsbezeichnungen

§ 19 Inkrafttreten

I. Abschnitt – Rat

§ 1 Tagesordnung

- (1) Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist sicherzustellen, dass über Anträge von Ratsfrauen oder Ratsherren (§ 56 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG), mit denen durch Beschluss des Rates eine Entscheidung in der Sache (§ 7) herbeigeführt werden soll und die dem Bürgermeister spätestens am 14. Tag vor dem Tag der Sitzung zugegangen sind, in der Sitzung beraten und entschieden werden kann.

Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann ein Antrag nach Satz 1 zunächst an einen Ausschuss des Rates oder an den Verwaltungsausschuss zur Vorberatung weitergeleitet werden. In diesem Fall ist der Antrag bei der Aufstellung der Tagesordnung der auf die Sitzung des Ausschusses des Rates oder des Verwaltungsausschusses folgenden Sitzung des Rates entsprechend zu berücksichtigen.

- (2) In der Tagesordnung sind für den öffentlichen Teil der Sitzung nach dem Punkt „Eröffnung der Sitzung“ die Tagesordnungspunkte „Einwohnerfragestunde“ (§ 9) und „Verwaltungsbericht“ aufzunehmen. An letzter Stelle ist der Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ aufzunehmen.
- (3) Angelegenheiten, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, können durch einen Nachtrag in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Nachtrag muss den Ratsfrauen und Ratsherren spätestens am 3. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. § 2 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 3 Satz 5 NKomVG erweitert,
 2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
 3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
 4. eine für den öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehene Angelegenheit unter den Voraussetzungen des § 64 NKomVG ganz oder teilweise in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung verlegt,
 5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Eine Absetzung nach Satz 1 Nummer 5 darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Anträge von Ratsfrauen und Ratsherren) erst beschlossen werden, nachdem dem Antragsteller Gelegenheit gegeben wurde, den Antrag zu erläutern. Dies gilt auch, wenn zu dem Tagesordnungspunkt ein Antrag zur Sache (§ 7) des Bürgermeisters vorliegt.

§ 2 Einladung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eingeladen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Enthält die Tagesordnung ausschließlich Punkte, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist zwei Tage. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen werden ge-

wahrt, wenn die Einladung nach Absatz 1 der jeweiligen Ratsfrau oder dem jeweiligen Ratsherren fristgerecht zugeht.

(3) Nachdem die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, werden die Ratsfrauen und Ratsherren über das Ratsportal (Ratsinformationssystem) eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der oben genannten E-Mail, es sei denn, die Einladung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf dem Ratsportal hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Gemeinde bzw. des IT-Dienstleisters. Den Ratsmitgliedern werden Benutzernamen und Passwörter rechtzeitig mitgeteilt. Bezogen auf den Inhalt der Einladung, die verkürzte Ladungsfrist und die weiteren Regelungen zur fristgerechten Einladung gelten die Regelungen aus den Absätzen 1 und 2. Stehen die technischen Voraussetzungen vorübergehend nicht zur Verfügung, kann der Rat oder können einzelne Ratsfrauen oder Ratsherren entsprechend der Absätze 1 und 2 eingeladen werden.

(4) Soweit sich für eine Ratsfrau oder einen Ratsherren im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben

1. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 oder
2. dafür, dass die ihr oder ihm übermittelten Sitzungsunterlagen, insbesondere etwaige Vorlagen des Bürgermeisters (§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NKomVG), unvollständig sind,

trifft diese Ratsfrau oder diesen Ratsherren die Obliegenheit, den Bürgermeister über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister unterrichtet den Vorsitzenden des Rates (Vorsitzender) unverzüglich über eine Mitteilung nach Satz 1. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einen Umstand nach Satz 1 grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.

§ 3 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

(1) Kann eine Ratsfrau oder ein Ratsherr an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat diese oder dieser den Vorsitzenden vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte eine Ratsfrau oder ein Ratsherr eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat diese oder dieser den Vorsitzenden und den Protokollführer hierüber zu unterrichten.

(2) Der Protokollführer führt das Anwesenheitsverzeichnis.

§ 4 Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Der Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort. Zu demselben Zeitpunkt der Tagesordnung soll einem Mitglied des Rates das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden. Der Redner darf während des Redebeitrages nicht unterbrochen werden; die Bestimmungen der §§ 10 (Sitzungsleitende Maßnahmen) sowie 5 Absatz 1 Satz 2 (Anmeldung von Anträgen zum Verfahren während eines Redebeitrages) bleiben unberührt.
- (3) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Mitgliedes des Rates zu einem Punkt der Tagesordnung beträgt fünf Minuten. Der Rat kann abweichend von Satz 1 zu Beginn der Beratung über einen Punkt der Tagesordnung durch Beschluss eine längere Höchstredezeit festsetzen. Der Vorsitzende kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 für einen Redner auf dessen Antrag eine Überschreitung der maßgeblichen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Beratung dies als sachgerecht erscheinen lassen.
- (4) Die Beratung wird durch den Vorsitzenden beendet.

§ 5 Anträge zum Verfahren

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf
 1. Änderung der Tagesordnung (§ 1 Absatz 3)
 2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 4), namentlich auf
 - a) Nichtzulassung weiterer Anmeldungen zu Redebeiträgen („Schluss der Rednerliste“),
 - b) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung einen Ausschuss des Rates oder an den Verwaltungsausschuss,

- c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates,
- d) sofortige Beendigung der Beratung eines Punktes der Tagesordnung und Übergang zur Abstimmung („Schluss der Beratung“)

3. Unterbrechung der Sitzung

4. ein bestimmtes Abstimmungsverfahren

können während der Beratung (§ 4) gestellt werden. Während eines Redebeitrages eines anderen Mitglieds des Rates darf der Antragsteller durch Zuruf „Zum Verfahren“ den Antrag zunächst nur anmelden. Nach Beendigung des Redebeitrags ist die Antragstellung zu ermöglichen.

- (2) Der Antragsteller kann den Antrag kurz mündlich begründen; der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten. Sodann ist jeweils einem Mitglied jeder Fraktion oder Gruppe, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen, der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Ratsfrauen und Ratsherren, die einer Fraktion oder Gruppe des Rates nicht angehören.

§ 6 Abstimmung über Anträge zum Verfahren

- (1) Über Anträge zum Verfahren wird während der Beratung abgestimmt; § 5 Absatz 2 (Begründung des Antrags und Gegenrede hierzu) bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für Anträge nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 (Anträge zum Abstimmungsverfahren); über sie wird erst unmittelbar vor der Abstimmung über die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Sache abgestimmt.
- (2) Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 (Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung) oder Nummer 3 (Unterbrechung der Sitzung) gestellt, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Ein Verlangen nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Mitglieds bei offenen Abstimmungen) ist vor der Abstimmung zu erklären.

§ 7 Anträge zur Sache

(1) Anträge zur Sache sind solche, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll. Sie können

1. schriftlich oder

2. während der Sitzung mündlich zur Niederschrift

bis zur Beendigung der Beratung (§ 4) gestellt werden; § 1 Absatz 1 (Berücksichtigung von Anträgen bei der Gestaltung der Tagesordnung) bleibt unberührt. Sie müssen die beantragte Entscheidung hinreichend bestimmt bezeichnen.

(2) Ein in einer Vorlage des Bürgermeisters (§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NKomVG) enthaltener Beschlussvorschlag des Bürgermeisters gilt als Antrag des Bürgermeisters nach Absatz 1.

§ 8 Abstimmung über Anträge zur Sache

(1) Nach erfolgter Abstimmung über etwaige Anträge zum Verfahren (§ 6 Absatz 1) und nach Beendigung der Beratung (§ 4 Absatz 4) stellt der Vorsitzende die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache (§ 7) zur Abstimmung. Wurden mehrere solcher Anträge gestellt, so hat der jeweils weiter gehende Antrag Vorrang.

(2) Die Abstimmung erfolgt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen.

(3) Ein Drittel der Mitglieder des Rates kann verlangen, dass

1. namentlich oder

2. geheim

abgestimmt wird. Wird zu einem Antrag zur Sache sowohl ein Verlangen nach Satz 1 Nummer 1 (namentliche Abstimmung) als auch nach Nummer 2 (geheime Abstimmung) vorgebracht, so ist über den Antrag zur Sache geheim abzustimmen.

(4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist in dem Protokoll (§ 11) zu vermerken.

- (5) Ein Verlangen nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Mitglieds des Rates bei offener Abstimmung) ist vor der Abstimmung zu erklären.
- (6) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.
- (7) Der Vorsitzende beendet die Behandlung eines Tagesordnungspunktes.

§ 9 Fragen von Einwohnern

- (1) Ein Einwohner kann nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ (§ 1 Absatz 2) an den Rat oder an einzelne seiner Mitglieder in einer Sitzung des Rates insgesamt bis zu zwei Fragen stellen. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder des Rates.
- (2) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften ist eine Frage unzulässig, sofern ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen oder Belange des öffentlichen Wohls verletzen müsste.
- (3) An den Rat gerichtete Fragen beantwortet der Vorsitzende. Er kann die Beantwortung einer Frage an den Bürgermeister verweisen.
- (4) Der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ soll jeweils eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Sitzungsleitende Maßnahmen

- (1) Der Vorsitzende kann
 1. Redner zur Sache rufen,
 2. ein Mitglied des Rates zur Ordnung rufen.
- (2) Wurde ein Mitglied des Rates während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache (Absatz 1 Nummer 1) oder einmal zur Ordnung gerufen (Absatz 1 Nummer 2), kann ihm der Vorsitzende unbeschadet seiner Befugnisse nach § 63 Absatz 2 NKomVG an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.

- (3) Sitzungsleitende Maßnahmen des Vorsitzenden müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 11 Protokoll

- (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Das Protokoll bedarf der Schriftform und muss Angaben enthalten über
1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
 2. die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Rates einschließlich der Zeiten der Anwesenheit sowie die Namen etwaiger sonst anwesender Personen mit Ausnahme der im öffentlichen Teil der Sitzung anwesenden Zuhörer,
 3. die behandelten Gegenstände,
 4. eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs der Sitzung, ein Wortprotokoll wird nicht geführt,
 5. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
 6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten sowie
 7. Inhalte nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Mitglieds bei offener Abstimmung).
- (3) Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter sowie den Protokollführer zu unterzeichnen, soweit diese die Sitzung geleitet oder protokolliert haben. Das Protokoll ist auch vom Bürgermeister zu unterzeichnen, wenn er in der Sitzung anwesend war. Jedem Mitglied des Rates ist eine schriftliche Kopie zuzusenden. Die Übermittlung oder Bereitstellung als elektronisches Dokument gilt als Übersendung einer schriftlichen Kopie.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls können innerhalb eines Monats nach Zugang nach § 11 Absatz 3 von jedem Mitglied des Rates schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erhoben werden. Werden keine Ein-

wendungen erhoben, ist das Protokoll genehmigt. Die Frist für Einwendungen endet zum Ende einer Wahlperiode jeweils am 31. Oktober.

II. Abschnitt - Fraktionen und Gruppen

§ 12 -Bildung von Fraktionen

(1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Rates sowie dem Bürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten

1. den Namen der Fraktion
2. die Namen der Mitglieder der Fraktion
3. die Namen des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter oder die Namen der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter,
4. eine Kopie eines etwaigen Fraktionsstatuts,
5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird.

Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.

(2) Scheidet eine Ratsfrau oder ein Ratsherr aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des ausgeschiedenen Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen.

§ 13 Beendigung von Fraktionen

(1) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Rates sowie dem Bürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten

1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel der Gemeinde.

(2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch

1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder

2. wegen der Beendigung der Wahlperiode der Mitglieder des Rates,

ist Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion wegen der Beendigung der Wahlperiode der Mitglieder des Rates, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel der Gemeinde an die ihr in der neuen Wahlperiode nachfolgende Fraktion übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion.

(3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 12 Absatz 2 (Datenlöschung) für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

§ 14 Gruppen

Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sind auf Gruppen von Ratsfrauen oder Ratsherren entsprechend anzuwenden.

III. Abschnitt - Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates

§ 15 Sitzungen des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Bestimmungen des ersten Teils gelten unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses entsprechend.
- 2) Die Ladungsfrist (§ 2 Absatz 2) beträgt für den Verwaltungsausschuss 3 Tage.
- (3) Über Zeit und Ort der Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden die Mitglieder des Rates, die nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sind, durch den Bürgermeister rechtzeitig vor dem Tag der Sitzung durch Übermittlung der Einladung informiert.
- (4) Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (5) Kann ein Mitglied des Verwaltungsausschusses nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen oder darf es gemäß § 41 NKomVG bei einem oder mehreren Tagesordnungspunkten nicht an der Sitzung teilnehmen, so be-

nachrichtigt dieses hierüber unverzüglich seinen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 16 Sitzungen der Ausschüsse des Rates

(1) Die Bestimmungen des ersten Teils gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates entsprechend.

2) Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. bildet folgende Ausschüsse:

- Finanzausschuss (Fin-A)
- Sozial-, Jugend- und Sportausschuss (SJS-A)
- Bau- und Planungsausschuss (Bau-A)
- Schul- und Kulturausschuss (Schul-A)
- Betriebs- und Feuerwehrausschuss (Betr-A)

Die weiteren Mitglieder des Schul- und Kulturausschusses (Lehrervertreter, Elternvertreter, Schülervertreter) sind nur bei schulischen Angelegenheiten berechtigt, an der Beratung und Beschlussfassung teilzunehmen.

Die Sonderrechte des Betriebsausschusses als sondergesetzlicher Ausschuss gelten im Betriebs- und Feuerwehrausschuss nur für Angelegenheiten der Gemeindewerke Hilter am Teutoburger Wald.

(3) Über Zeit und Ort der Sitzungen eines Ausschusses des Rates werden die Mitglieder des Rates, die nicht Mitglied dieses Ausschusses sind, durch den Bürgermeister rechtzeitig vor dem Tag der Sitzung informiert. Die Einladung sowie die Vorlagen werden allen Ratsfrauen und Ratsherren übermittelt.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die §§ 62 und 64 NKomVG gelten entsprechend. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

(5) Ausschussmitglieder können durch Ratsfrauen und Ratsherren derselben Fraktion oder Gruppe vertreten werden.

(6) Kann ein Mitglied des Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen oder darf es gemäß § 41 NKomVG bei einem oder mehreren Tagesordnungspunkten nicht an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich einen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden des Ausschusses.

IV. Abschnitt – Information

§ 17 Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Eine Ratsfrau oder ein Ratsherr kann in Angelegenheiten der Gemeinde Hilte am Teutoburger Wald

1. schriftlich oder
2. während einer Sitzung des Rates unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ mündlich

Anfragen an den Bürgermeister richten (§ 56 Satz 2 NKomVG).

(2) Der Bürgermeister gibt die erfragte Auskunft

1. mündlich in einer Sitzung des Rates oder
2. schriftlich oder
3. als Ergänzung im Protokoll oder als Anlage zum Protokoll (§ 11)

gegenüber allen Ratsfrauen und Ratsherren.

(3) Über Anfragen und hierauf gegebene Auskünfte findet eine Beratung nicht statt.

V. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 18 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 10. November 2011 außer Kraft.

Hilter a.T.W., 10.11.2016

Ratsvorsitzender